

STATUTEN DES VEREINS RADELN OHNE ALTER SCHWEIZ

I. Rechtsform und Sitz

Art. 1. Unter dem Namen **Verein Radeln ohne Alter Schweiz** besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Verein hat Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 3 Der Verein fördert in ausschliesslich gemeinnütziger und wohltätiger Art einen einfachen Zugang zur Gesellschaft für SeniorInnen und geistig oder körperlich behinderten Mitmenschen.

Dies erreicht der Verein durch unentgeltliche Rikscha-Ausfahrten, ausgeführt durch PilotInnen (Freunde, Verwandte, Nachbarn oder einfach Menschen, die den Betroffenen etwas Gutes tun wollen). Dabei sollen SeniorInnen und geistig oder körperlich behinderten Mitmenschen die Stadt bzw. das Dorf und die Natur hautnah vom Fahrrad aus (wieder) erleben und ihre Lebensgeschichten in der Umgebung, in welcher sie ihr Leben gelebt haben, erzählen. So ermöglicht es der Verein den Mitmenschen ein aktiver Teil der Gesellschaft zu bleiben bzw. wieder zu werden und gibt ihnen das Recht auf Wind im Haar. Gleichzeitig fördert der Verein in dieser Weise eine aktive Mitbürgerschaft, baut Brücken zwischen Generationen und stärkt das Vertrauen, den Respekt und den sozialen Klebstoff der Gesellschaft in der Schweiz.

III. Leitprinzipien

Art. 4 Der Verein basiert auf den Leitprinzipien der weltweiten Radeln ohne Alter-Bewegung:

- Grosszügig sein
- Sich Zeit nehmen
- Geschichten erzählen
- Beziehungen aufbauen
- Leben entfalten

IV. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die aktiv oder passiv an der Erreichung des in Art. 3 genannten Vereinszwecks mitwirken möchten.
- Art. 6¹ Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
² Einzelmitglieder sind natürliche Personen, deren Aufnahmegesuch durch den Vorstand genehmigt wurde und die den Mitgliederbeitrag für das entsprechende Jahr geleistet haben.
³ Kollektivmitglieder sind Institutionen, deren Aufnahmegesuch durch den Vorstand genehmigt wurde und die den Mitgliederbeitrag für das entsprechende Jahr geleistet haben.
⁴ Gönnermitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
⁵ Ehrenmitglieder sind Personen, die diesen Verein mit hohem Verdienst gefördert haben.
- Art. 7¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die bestehenden Mitglieder darüber.
² Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitgliedes muss nicht begründet werden.
- Art. 8¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) das Ableben, die Verschollenerklärung oder den Verlust der Urteilsfähigkeit eines Mitgliedes;
 - b) die Löschung eines Mitgliedes aus dem Handelsregister;
 - c) die Eröffnung eines Konkurs-, Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahrens oder die Einleitung eines Nachlassverfahrens über ein Mitglied;
 - d) den Austritt eines Mitgliedes;
 - e) den Ausschluss aus wichtigem Grund.
- ² Als wichtiger Grund gilt:
- a) die Schädigung der Reputation des Vereins;
 - b) das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen;
 - c) jegliche Tätigkeit, welche die Zweckerreichung des Vereins bewusst verhindert oder den Zweck des Vereins konkurrenziert;
 - d) das wiederholte Nichteinhalten der Leitprinzipien gemäss Art. 4.
- ³ Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, welcher mit der Beschlussfassung sofort wirksam wird. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied sowie die übrigen Mitglieder über den

Ausschluss, Ersteres unverzüglich.

⁴ Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

V. Mitgliederbeitrag

Art. 9 ¹ Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für das folgende Kalenderjahr am Jahresende durch den Vorstand festgelegt und eingezogen.

² Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

³ Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (Art. 8) besteht kein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliederbeitrages.

VI. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

VII. Vereinsversammlung

Art. 11 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12 Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung der Berichte und Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- g) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund (Art. 65 Abs. 3 ZGB);
- h) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 13 ¹ Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

² Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung des Vorstandes oder der Revisionsstelle gemäss Art. 12, bedürfen für deren Genehmigung einer Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen. Die anderen Beschlüsse bedürfen für deren Genehmigung einer Zustimmung der einfachen Mehrheit.

³ Bei Stimmgleichheit kommt der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

VIII.

Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

² Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 15

¹ Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt eine PräsidentIn. Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Ämter schaffen und besetzen.

² Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest.

Art. 16

¹ Die PräsidentIn lädt die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen ein und hält diese ab, sooft es die Geschäfte erfordern. Ist sie/er verhindert, handelt ein anderes Mitglied des Vorstandes an deren Stelle.

² Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt der PräsidentIn der Stichentscheid zu.

⁴ Vorstandssitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen sind physischen Sitzungen gleichgestellt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Art. 17

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins und Vertretung des Vereins nach aussen durch kollektiv zu zweit bestehend aus dem Präsidenten/In, Vizepräsidenten/In oder Aktuar;
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Jahr und Einzug desselben;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- f) Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender Vereinsmitglieder;
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- h) Behandlung allfälliger weiterer Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Art. 18

Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

IX. Revisionsstelle

- Art. 19 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer RevisorIn, der/die nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.
- ² Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
- ³ Die Revisionsstelle wird auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

X. Vereinsvermögen

- Art. 20 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen sowie Spendengeldern.
- Art. 21 Das Vereinsvermögen dient der Erreichung des Vereinszwecks und ist somit zweckgebunden. Das Vereinsvermögen wird insbesondere eingesetzt zur:
- a) Deckung der Haftpflichtversicherung der Piloten;
 - b) finanziellen Unterstützung bei der Implementierung von Radeln ohne Alter;
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - d) Deckung der Kosten des Zulassungsverfahrens der Rikschas für die Schweiz;
 - e) Anschaffung einer Demo-Rikscha;
 - f) Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
 - g) Deckung von administrativen Aufwänden des Vereins.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen ausschliesslich. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen

XI. Auflösung

- Art. 23 Im Falle einer Auflösung fällt das ganze Vermögen einer wegen ihres gemeinnützigen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu, die möglichst einen ähnlichen Zweck verfolgt wie der Verein.

Diese Statuten ersetzen jene vom 6.3.2016 und wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 22. Oktober 2021 einstimmig genehmigt.

Zürich, 22.10.21

Eveline Graf, Urs Dieterle, Karl Flückiger